

Prospekt

und

Satzung

sowie

Anlagebedingungen

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 12.2025

HOW Invest SICAV

OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

(nachfolgend die „Investmentgesellschaft“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

Asset Manager:



Asset Manager:



ACG GROUP

Verwaltungsgesellschaft:



Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick

Investmentgesellschaft:	HOW Invest SICAV Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	IFM Independent Fund Management AG
Verwaltungsgesellschaft:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Asset Manager:	Teilfonds 1: ACG Active Strategy Fund ACG Advisors (UK) LLP 34 Lime Street London, EC3M 7AT United Kingdom Teilfonds 2: HOW Global Leaders Fund Teilfonds 3: HOW Absolute Return Fund Teilfonds 4: HOW Made of Switzerland Fund House of Wealth SA Piazza Colombaro 6, CH-6952 Canobbio
Anlageberater:	n/a
Verwahrstelle:	LGT Bank AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Vertriebsstelle:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Vertreter und Vertriebs-träger für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	LLB Swiss Investment AG Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich

Die Investmentgesellschaft im Überblick

Name des OGAW:	HOW Invest SICAV
Rechtliche Struktur:	OGAW nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital („Investmentgesellschaft“) in der Form der Aktiengesellschaft gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion:	Ja, mit vier Teilfonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungsdatum der Investmentgesellschaft:	28. September 2017
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung der Investmentgesellschaft:	Euro (EUR) Die Rechnungs- und/oder Referenzwährung der Teilfonds kann davon abweichen.
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li

Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang A „Teilfonds im Überblick“

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt auf der Basis des Prospektes, der Satzung, der Anlagebedingungen und der Basisinformationsblätter (das "**PRIIP-KID**") sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauffolgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt, in der Satzung und insbesondere in den Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dem Prospekt, der Satzung und den Anlagebedingungen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ erläutert.

In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anteile der Investmentgesellschaft sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfond, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick	2
Die Investmentgesellschaft im Überblick	3
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	4
TEIL I: DER PROSPEKT	10
1 Verkaufsunterlagen	10
2 Die Satzung und die Anlagebedingungen	10
3 Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft	11
4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds	12
5 Organisation	13
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	17
7 Anlagevorschriften	18
8 Risikohinweise	34
9 Beteiligung am OGAW	40
10 Verwendung des Erfolgs	49
11 Steuervorschriften	49
12 Kosten und Gebühren	51
13 Informationen an die Anleger	56
14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW	56
15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	59
16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	59
TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT	60
I. Allgemeine Bestimmungen	60
Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft	60
Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft	60
Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft	60
Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft	60
II. Gesellschaftskapital und Aktien	60
Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)	60
Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)	61
III. Organe der Investmentgesellschaft	61
Art. 7 Rechte der Generalversammlung	61
Art. 8 Ordentliche Generalversammlung	62
Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen	62
Art. 10 Einberufung	62
Art. 11 Organisation	63
Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht	63
Art. 13 Zusammensetzung	63
Art. 14 Selbstkonstitution	63
Art. 15 Aufgaben	64
Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung	64
Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung	64
Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft	64
Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision	65
Art. 20 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers	65

IV.	Die Gründung der Investmentgesellschaft.....	65
Art. 21	Gründungskosten.....	65
Art. 22	Informationen an die Gründeraktionäre	66
Art. 23	Informationen an die Anleger und an Dritte	66
Art. 24	Geschäftsjahr	66
V.	Die Auflösung der Investmentgesellschaft	66
Art. 25	Beschluss zur Auflösung.....	66
Art. 26	Kosten der Auflösung.....	66
Art. 27	Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft.....	66
VI.	Schlussbestimmungen.....	66
Art. 28	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	66
Art. 29	Inkrafttreten	67
TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMD- VERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT		68
A.	Allgemeine Bestimmungen.....	68
§ 1	Verwahrstelle.....	68
§ 2	Aufgabenübertragung	68
§ 3	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	68
§ 4	Ausgabe von Anteilen.....	70
§ 5	Rücknahme von Anteilen.....	71
§ 6	Umtausch von Anteilen	72
§ 7	Late Trading und Market Timing	73
§ 8	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	74
§ 9	Datenschutz.....	74
§ 10	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen	75
§ 11	Verkaufsrestriktionen	76
B.	Strukturmassnahmen	76
§ 12	Verschmelzung	76
§ 13	Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte	77
§ 14	Kosten der Verschmelzung	77
C.	Die Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen	78
§ 15	Im Allgemeinen.....	78
§ 16	Beschluss zur Auflösung.....	78
§ 17	Gründe für die Auflösung	78
§ 18	Kosten der Auflösung.....	79
§ 19	Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle.....	79
§ 20	Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages.....	79
D.	Die Teilfonds	80
§ 21	Die Teilfonds	80
§ 22	Dauer der einzelnen Teilfonds	80
§ 23	Strukturmassnahmen bei Teilfonds	80

§ 24	Anteilstklassen.....	80
E.	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	80
§ 25	Anlagepolitik.....	80
§ 26	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	81
§ 27	Zugelassene Anlagen.....	81
§ 28	Nicht zugelassene Anlagen.....	82
§ 29	Derivateinsatz, Techniken und Instrumente.....	82
§ 30	Anlagegrenzen	83
§ 31	Gemeinsame Verwaltung.....	89
F.	Kosten und Gebühren	90
§ 32	Laufende Gebühren	90
§ 33	Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger	93
§ 34	Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)	93
§ 35	Gründungskosten.....	93
G.	Schlussbestimmungen.....	94
§ 36	Verwendung des Erfolgs.....	94
§ 37	Verwendung von Referenzwerten („Benchmarks“).....	94
§ 38	Zuwendungen	95
§ 39	Informationen für die Anleger.....	95
§ 40	Berichte.....	96
§ 41	Geschäftsjahr	96
§ 42	Änderungen in den Anlagebedingungen.....	96
§ 43	Verjährung.....	96
§ 44	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	96
§ 45	Inkrafttreten	97
	Anhang A: Teilfonds im Überblick.....	98
	Teilfonds 1: ACG Active Strategy Fund.....	98
A1.	Der Teilfonds im Überblick.....	98
B1.	Aufgabenübertragung	99
	a) Asset Manager	99
	b) Vertriebsstelle	99
C1.	Anlageberater.....	99
D1.	Verwahrstelle.....	100
E1.	Wirtschaftsprüfer.....	100
F1.	Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds	100
	a) Anlageziel und Anlagepolitik.....	102
	b) Rechnungs-/Referenzwährung.....	103
	c) Profil des typischen Anlegers	103
G1.	Bewertung.....	103
H1.	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	103
	a) Teilfondsspezifische Risiken	103
	b) Allgemeine Risiken.....	105
I1.	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	105
J1.	Performance Fee	105
K1.	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee.....	105
	Teilfonds 2: HOW Global Leaders Fund.....	107
A2.	Der Teilfonds im Überblick.....	107

B2.	Aufgabenübertragung	108
C2.	Anlageberater.....	108
D2.	Verwahrstelle.....	108
E2.	Wirtschaftsprüfer.....	109
F2.	Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds	109
	a) Anlageziel und Anlagepolitik.....	111
	b) Rechnungs- und Referenzwährung.....	112
	c) Profil des typischen Anlegers	112
G2.	Bewertung.....	112
H2.	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	112
	a) Teilfondsspezifische Risiken	112
	b) Allgemeine Risiken.....	113
I2.	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	113
J2.	Performance Fee	113
Teilfonds 3: HOW Absolute Return Fund		114
A3.	Der Teilfonds im Überblick.....	114
B3.	Aufgabenübertragung	115
	a) Asset Manager.....	115
	b) Vertriebsstelle	115
C3.	Anlageberater.....	116
D3.	Verwahrstelle.....	116
E3.	Wirtschaftsprüfer.....	116
F3.	Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds	116
	a) Anlageziel und Anlagepolitik.....	118
	b) Rechnungs- und Referenzwährung.....	119
	c) Profil des typischen Anlegers	119
G3.	Bewertung.....	120
H3.	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	120
	a) Teilfondsspezifische Risiken	120
	b) Allgemeine Risiken.....	121
I3.	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	121
J3.	Performance Fee	121
K3.	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee.....	123
Teilfonds 4: HOW Made of Switzerland Fund		124
A4.	Der Teilfonds im Überblick.....	124
B4.	Aufgabenübertragung	125
	a) Asset Manager.....	125
	b) Vertriebsstelle	125
C4.	Anlageberater.....	125
D4.	Verwahrstelle.....	126
E4.	Wirtschaftsprüfer.....	126
F4.	Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds	126
	a) Anlageziel und Anlagepolitik.....	128
	b) Rechnungs- und Referenzwährung.....	128
	c) Profil des typischen Anlegers	129
G4.	Bewertung.....	129
H4.	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	129
	a) Teilfondsspezifische Risiken	129
	b) Allgemeine Risiken.....	132
I4.	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	130
J4.	Performance Fee	130
K4.	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee.....	131

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	132
Hinweise für qualifiziert Anleger in der Schweiz.....	135
Hinweise für qualifizierte Anleger in Italien	136
Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung	134
Aufsichtsrechtliche Offenlegung.....	134

TEIL I: DER PROSPEKT

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis der derzeit gültigen Satzung und den Anlagebedingungen. Die Satzung und die Anlagebedingungen werden ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die Basisinformationsblätter (**PRIP-KID**) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Satzung, Anlagebedingungen, Anhang A „Teilfonds im Überblick“ oder dem PRIIP-KID abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Satzung, Anlagebedingungen oder dem PRIIP-KID abweichen.

Prospekt, Satzung und Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliche Gründungsdokumente des Fonds sind die Satzung und die Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Lediglich die Satzung und die Anlagebedingungen inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter (**PRIP-KID**), die Satzung und die Anlagebedingungen mit den Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Investmentgesellschaft bzw. zu ihren Teilfonds sind im Internet unter www.ifm.li und bei der IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Die Satzung und die Anlagebedingungen

Die Satzung kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen geändert werden. Die Anlagebedingungen und Anhang A „Teilfonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Die genannten Dokumente sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein. Diese werden im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft veröffentlicht und sind danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

Anleger, die mit Änderungen der Satzung oder Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Tage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Fall wird auf die Rücknahmegebühr zugunsten des Vertriebs verzichtet. Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) der Teilfonds bleiben davon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung.

3 Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft

Die **HOW Invest SICAV** (im Folgenden: Investmentgesellschaft) wurde als offener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital am 28. September 2017 gegründet und untersteht dem Gesetz vom 15. September 2017 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG).

Die Satzung, die Anlagebedingungen und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurden am 28. September 2017 erstmals von der FMA genehmigt und die Investmentgesellschaft wurde am 30. September 2017 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 18. Dezember 2025 geändert und am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Statuten Gründeraktien mit einem Nennwert von EUR 100.-- und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) ohne Nennwert ausgegeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbieten kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren.

Die Investmentgesellschaft oder jeder ihrer Teilfonds bildet zugunsten der Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft. Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen nicht in deren Konkursmasse.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, den Anlagebedingungen und dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Die Anlagebedingungen und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf – wenn es sich um eine materiell rechtliche Änderung handelt - zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds werden im besten Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds haftungsrechtlich getrennt. Bei einem OGAW, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener OGAW zu betrachten. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen oder auflösen. Der vorliegende Prospekt sowie die Satzung und die Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Die Vermögenswerte des OGAW werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen des OGAW sind allein die Anleger nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den OGAW richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des OGAW entstanden sind, sind auf das Vermögen des OGAW beschränkt.

Mit dem Erwerb von Anteilen des OGAW bzw. dessen Teilfonds anerkennt jeder Anleger die Satzung und die Anlagebedingungen inkl. fondsspezifische Anhänge, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen der Satzung, der Anlagebedingungen und des Prospekts, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung, die Anlagebedingungen und den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Teilfonds bzw. der Investmentgesellschaft nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit mit Genehmigung der FMA beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt, die Satzung, die Anlagebedingungen und den Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Bei einem OGAW, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, wird jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds grundsätzlich lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt, diese Satzung und die Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gelten für alle Teilfonds der Investmentgesellschaft. Im gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen folgende Teilfonds:

- ◆ ACG Active Strategy Fund
- ◆ HOW Global Leaders Fund
- ◆ HOW Absolute Return Fund
- ◆ HOW Made of Switzerland Fund

4.1 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

4.2 Anteilsklassen

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden, welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen. Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühren, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 9.2 zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im PRIIP-KID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Investmentgesellschaft zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

5.3 Investmentgesellschaft

5.3.1 Gesellschaftssitz

Landstrasse 30, FL-9494 Schaan

5.3.2 Geschäftsleitung

Die Investmentgesellschaft hat die in Ziffer 5.4 genannte Drittgeseilschaft als Verwaltungsgeseilschaft im Sinne des UCITSG bestimmt. Diese Drittgeseilschaft übernimmt dabei die Administration und laufende Verwaltung des OGAW.

5.3.3 Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Mitglieder: IFM Independent Fund Management AG, Schaan

5.4 Verwaltungsgeseilschaft

Die Geseilschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: Verwaltungsgeseilschaft), Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8, als Verwaltungsgeseilschaft im Sinne des UCITSG bestimmt.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgeseilschaft am 26. November 1996 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Die Verwaltungsgeseilschaft hat ihren Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein. Die Verwaltungsgeseilschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und im von der FMA publizierten Register in Liechtenstein zugelassener Verwaltungsgeseilschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgeseilschaft beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt.

Die Verwaltungsgeseilschaft verwaltet die Investmentgesellschaft für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen der Anlagebedingungen und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgeseilschaft ist nach Massgabe des zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgeseilschaft abgeschlossenen Vertrages mit weitgehenden Rechten ausgestattet, um für die Investmentgesellschaft und die Teilfonds alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, für die Investmentgesellschaft Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft betreffen. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgeseilschaft umfasst die Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgeseilschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

5.4.1 Verwaltungsrat

Vorsitzender: Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan

Mitglieder: S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan

Hugo Quaderer, Unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

5.4.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender: Luis Ott

Mitglieder: Alexander Wymann

Michael Oehry

Ramon Schäfer

5.5 Asset Manager

5.5.1 Als Asset Manager für den nachstehenden Teilfonds fungiert die ACG Advisors (UK) LLP, 34 Lime Street, London, EC3M 7AT, United Kingdom:

♦ ACG Active Strategy Fund

Die ACG Advisors (UK) LLP ist ein globales, unabhängiges Investmentunternehmen, das Kunden in aller Welt eine Vielzahl von Finanzdienstleistungen anbietet. Die ACG Group wird durch die Financial Conduct Authority (FCA) prudenziell beaufsichtigt.

Die Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des jeweiligen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der ACG Advisors (UK) LLP abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5.5.2 Als Asset Manager für die nachstehenden Teilfonds fungiert die House of Wealth SA, Piazza Colombaro 6, CH-6952 Canobbio:

- ♦ HOW Global Leaders Fund
- ♦ HOW Absolut Return Fund
- ♦ HOW Made of Switzerland Fund

Die House of Wealth SA konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden und private Kunden und wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) prudenziell beaufsichtigt.

Die Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des jeweiligen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der

Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der House of Wealth SA abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5.6 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

5.7 Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle für die Teilfonds fungiert die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit weitere Vertriebsstellen einsetzen.

Der hier verwendete Begriff "Vertriebsstelle" beinhaltet auch die Begriffe "Vertriebsträger" und "Vertriebspartner".

5.8 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für den Teilfonds wurde die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, bestellt.

Die LGT Bank AG besteht seit 1921. Ihre Haupttätigkeit liegt im internationalen Private Banking. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.lgt.com bezogen werden.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW bzw. der Investmentgesellschaft. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, und den konstituierenden Dokumenten der Investmentgesellschaft. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des OGAW bzw. der Teilfonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- ♦ Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen;
- ♦ die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt;
- ♦ bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird;
- ♦ die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- ♦ die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des OGAW bzw. für die Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger der Investmentgesellschaft bzw. jeweiligen Teilfonds haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über die Investmentgesellschaft bzw. die jeweiligen Teilfonds unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.9 Wirtschaftsprüfer der Teilfonds, der Verwaltungs- und Investmentgesellschaft

Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Die Verwaltungsgesellschaft und Investmentgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in § 25 ff. der Anlagebedingungen sowie nach den in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten OGAW bzw. aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

6.2 Anlagepolitik der Teilfonds

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die in § 25 ff. der Anlagebedingungen sowie in den Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

6.3 Rechnungs-/Referenzwährung der Teilfonds

Die Rechnungswährung der Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des OGAW berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter lit. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den lit. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7.1.7 Die Investmentgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

- 7.1.8** Die Investmentgesellschaft Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Investmentgesellschaft darf nicht:

- 7.2.1** mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- 7.2.2** Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- 7.2.3** ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- 7.3.1** Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
- 7.3.2** Das Ausfallrisiko aus Geschäften der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
- 7.3.3** Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.
- 7.3.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 7.3.5** Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.

- 7.3.6** Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 7.3.7** Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des Vermögens je Teilfonds.
- 7.3.8** Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teilfonds angehoben.
- 7.3.9** Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
- 7.3.10** Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
- ◆ der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - ◆ der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
 - ◆ das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - ◆ auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - ◆ es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
- 7.3.11** Machen die Anlagen in Ziff. 7.3.9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 7.3.9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
- 7.3.12** Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte

Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

7.3.13 Eine Investmentgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

7.3.14 Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.15 Ziffer 7.3.13 und 7.3.14 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITS-Gesetzes zu beachten;
- c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.15 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

7.3.16 Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.

7.3.17 Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger herbeizuführen

7.3.18 Ein Teilfondsvermögen darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen nach Kapitel 7.3 abweichen. Die Kapitel 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

7.3.19 Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln der FMA dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds unverzüglich ersetzt werden. Die FMA ist, unabhängig davon ob aus der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses ein Verlust oder ein Gewinn entstanden ist, umgehend nach Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes über den aktiven Anlagegrenzverstoss zu informieren.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

7.4.1 Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

7.4.2 Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.4.3 Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger.

7.4.4 Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Risikomanagement, Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern dem Schutz der Anleger und dem öffentlichen Interesse nichts entgegen steht, sind Anlagen der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Die Investmentgesellschaft bzw. der entsprechende Teilfonds darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Diese Transaktionen müssen bei der Bestimmung des Gesamtrisikos mitberücksichtigt werden.

7.5.1 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern im Prospekt, in der Satzung, in den Anlagebedingungen sowie im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ◆ Preis des Finanzinstruments,
- ◆ Kosten der Auftragsausführung,
- ◆ Geschwindigkeit der Ausführung,
- ◆ Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- ◆ Umfang und Art der Order,
- ◆ Zeitpunkt der Order,
- ◆ Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Sofern im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte zu verleihen („**Wertpapierleihe**“, „**Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Investmentgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Namen des OGAW bzw. des Teilfonds sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Pensionsgeschäfte

Soweit im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, darf sich die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ◆ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der OGAW bzw. betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von, Reverse Repurchase Agreements' übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von, Repurchase Agreements' verkauft werden.
- ◆ Wenn ein OGAW bzw. ein Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. Teilfonds herangezogen werden.
- ◆ Wenn ein OGAW bzw. ein Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft

unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.

- ♦ Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der OGAW bzw. der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Total Return Swaps

Soweit im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt Gesamttrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Investmentgesellschaft darf für den OGAW bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Investmentgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW bzw. dessen Teilfonds zu.

7.5.2 Risikomanagementverfahren

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt bzw. einen absoluten VaR gemäss Angaben im Anhang A "Teilfonds im Überblick" übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamtrisikoprofil miteinbezogen.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag kann sich für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender derivativen Finanzinstrumente, Techniken und Instrumente bedienen:

7.5.3 Derivative Finanzinstrumente

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag darf für die Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko der Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

7.5.3.1 Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

7.5.3.2 Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.2.1, wenn

- ♦ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
- ♦ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

7.5.3.3 Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;

7.5.3.4 Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.2.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.2.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

7.5.3.5 Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des OGAW bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für die Teilfonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten

Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung der Teilfonds dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Teilfonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Teilfonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilfondsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilfondsvermögens betragen. Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des Teilfondsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

7.5.4 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die von der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert

werden, wenn sie mit angemessen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengekommen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des Teilfonds in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Ein Teilfonds kann davon im Einklang mit den weiter oben unter 7.3.5 – 7.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Sie sollten jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei von der Verwaltungsgesellschaft verwertbar sein.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet die Investmentgesellschaft. Dies gilt auch für "mark to model" Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter 7.3.5 – 7.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf die Verwaltungsgesellschaft des OGAW übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der OGAW bzw. der entsprechende Teilfonds die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. d UCITSG mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes im Sinne von Art. 70 UCITSV, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft hat für den OGAW bzw. für den jeweiligen Teilfonds über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Prospekt geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)]	
Laufzeit ≤ 1 Jahr	90
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre	85
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Laufzeit ≤ 1 Jahr	90
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre	85
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre	80

7.5.5 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

7.5.6 Verwendung von Referenzwerten („Benchmarks“)

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn der Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert-Verzeichnis eingetragen ist, das von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom OGAW bzw. seinen Teilfonds in den Basisinformationsblättern (PRIIP-KID) und in allfälligen Marketingunterlagen als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des OGAW bzw. seiner Teilfonds zu messen. Der OGAW bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der Asset Manager kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er von der Verwaltungsgesellschaft bzw. vom Asset Manager in ihrem Auftrag verwendet wird, im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Prospekt und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der OGAW bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich in Ziffer 12.2 dieses Prospekts bzw. § 34 der Anlagebedingungen sowie im Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die sie hinsichtlich des OGAW bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

8 Risikohinweise

8.1 OGAW bzw. teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Jedes Risiko kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und den Anlagebedingungen enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des OGAW bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der OGAW bzw. Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der OGAW bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der OGAW bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der OGAW bzw. der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Managementrisiko

Unter dem Managementrisiko versteht man die Gefahr von negativen Wertschwankungen, gemessen in absoluten Zahlen oder relativ zu einem Vergleichsindex, aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers eines aktiv gemanagten Fonds.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der OGAW bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der OGAW bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/ effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW bzw. der Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem OGAW bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der OGAW bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den OGAW bzw. der Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

OGAW bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem OGAW bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der OGAW bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bewirken, dass der OGAW bzw. die Teilfonds Zahlungsverpflichtungen und/oder Anträge für Rücknahme von Anteilen temporär oder dauerhaft nicht erfüllen kann.

Für den OGAW bzw. die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Zudem führen Rücknahmen von Anteilen zu einem Abfluss von flüssigen Mitteln aus dem OGAW bzw. den Teilfonds. Übersteigt der Betrag der Rücknahmen die dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds für Rücknahmen zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel, muss der OGAW bzw. der entsprechende Teilfonds zur Schaffung der notwendigen flüssigen Mittel Vermögensgegenstände veräussern. Dadurch entstehen Transaktionskosten, welche dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds belastet werden. Ausserdem kann sich die Veräusserung von Vermögensgegenständen negativ auf die vorgesehene Allokation der Vermögensgegenstände im Portfolio des OGAW bzw. entsprechenden Teilfonds auswirken.

Anleger tragen das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft bei grossen Rücknahmen beschliesst, Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate", auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann bei grossen Rücknahmen unter Umständen ebenfalls die Auflösung des OGAW bzw. des betreffenden Teilfonds beschliessen. Dadurch erhalten die zurückgebenden Anleger die Auszahlung der den zurückgegebenen Anteilen entsprechenden Beträge später als möglicherweise gewünscht.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem OGAW bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Dieses kann auch als Emittentenrisiko oder Ausfallrisiko auftreten:

♦ Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

♦ **Ausfallrisiko**

Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der OGAW bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

OGAW bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiko aus der Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung des Prospekts und der Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko aus der Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen oder Auflösung des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Zudem kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen die Satzung geändert werden. Ferner ist es ihr gemäss Anlagebedingungen möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Administrator der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich die Benchmark erheblich oder fällt sie weg, so muss für den OGAW bzw. für seine Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, eine geeignete alternative Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann eine geeignete Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen OGAW bzw. Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Asset Managers, die Anlagestrategie des betreffenden OGAW bzw. Teilfonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden OGAW bzw. Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- ♦ **Physische Risiken:** Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze-/Dürreperioden, Sturm oder Hagel;
- ♦ **Transitionsrisiken:** Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des Teilfonds.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Asset Manager integriert Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potentieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risiko Managements sowie die Berücksichtigung dieser Risikoanalyse bei der Investitionsentscheidung.

Nachhaltigkeitsrisiken bilden neben den bereits beschriebenen, herkömmlichen, Risikoarten einen wesentlichen Punkt des Risikomanagement-Prozesses, welcher für jeden Teilfonds auf Basis der spezifischen Anlagestrategie und daraus resultierenden Produktkategorien erstellt wird. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil des Marktrisikos betrachtet und in dieses eingerechnet. Zur Beurteilung ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

9 Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Allgemein dürfen Anteile des OGAW bzw. seiner Teilfonds nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile des OGAW bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) **nicht** gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District

of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden, aufzuheben oder zu vereinen, die sich hinsichtlich beispielsweise der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsgebühr, der Mindestanlage Summe oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Zurzeit bestehen beim Teilfonds **ACG Active Strategy Fund** Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „**EUR-R**“, „**EUR-I**“. Anteile der in EUR aufgelegten Anteilsklassen werden in der Rechnungswährung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds, dem Euro.

Zurzeit bestehen beim Teilfonds **HOW Global Leaders Fund** Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „**EUR-I**“. Anteile der in EUR aufgelegten Anteilsklassen werden in der Rechnungswährung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds, dem Euro.

Zurzeit bestehen beim Teilfonds **HOW Absolute Return Fund** Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „**EUR-I**“ und „**CHF-I**“. Anteile der in EUR aufgelegten Anteilsklassen werden in der Rechnungswährung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds, dem Euro, Anteile der in CHF aufgelegten Anteilsklassen in Schweizer Franken ausgegeben und zurückgenommen. Die Währungsrisiken der in CHF aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in EUR aufgelegten Anteilsklassen haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der CHF-Anteilsklassen werden diesen entsprechend zugeordnet.

Zurzeit bestehen beim Teilfonds **HOW Made of Switzerland** Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „**CHF-I**“. Anteile der in CHF aufgelegten Anteilsklassen werden in der Rechnungswährung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds, dem Schweizer Franken zurückgenommen.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Teilfonds wird von der Investmentgesellschaft bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils des Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das jeweilige Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Frist nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z. B. Banken erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im besten Interesse der Anleger oder im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.8 eingestellt werden.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 "**Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)**").

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von der im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Frist nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme

notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang A "Teilfonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Investmentgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines **"Redemption Gate"** auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im besten Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in diesem Teilfonds bzw. in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzung der Anleger erfüllt, behandeln.

Sachauslagen sind nicht zulässig.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.8 eingestellt werden.

9.6 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Investmentgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.8 eingestellt werden.

9.7 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt und umgesetzt, die konsequent angewendet wird, und sie hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber nachzukommen. Um sicherzustellen, dass das Vermögen des OGAW bzw. das Vermögen des jeweiligen Teilfonds angemessen liquide ist und der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber erfüllen kann, werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet. Darüber hinaus werden die Anteilinhaberkonzentrationen im Risikomanagement regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds zu bewerten.

Der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds wird einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft. Die Liquiditätsmanagementpolitik der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, das Intervall zur Rücknahme von Anteilen, die Liquidität der Vermögensgegenstände (und deren Bewertung) sowie die Anteilinhaberbasis. Die Investmentgesellschaft wird, sofern dies zum Schutz der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, u.a. auch bestimmte Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (**Liquidity Management Tools / "LMT"**) einsetzen, wie in den folgenden Abschnitten des Prospekts beschrieben ist. Dabei wird die **Aktivierung bzw. die Deaktivierung** der Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) jeweils mittels Anlegermitteilung im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht. Anleger können sich jederzeit bei der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft über den aktuellen Stand der LMTs kostenlos erkundigen.

Rücknahmeabschlag (siehe Ziffer 9.5 "Rücknahme von Anteilen")

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Investmentgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMTs) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fließt vollständig dem Vermögen des OGAW bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds kann Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Redemption Gate (siehe Ziffer 9.5 "Rücknahme von Anteilen")

Wenn die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen, d.h. die Rücknahmeanträge übersteigen die Zeichnungen von Anteilen des OGAW bzw. eines Teilfonds (oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds) von einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds erhält (**Redemption Gate**), kann die Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu begrenzen, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als die in Anhang A "Teilfonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" in der Tabelle genannte Grenze des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds beträgt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen (Ziffer 9.8)

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW bzw. eines Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Abspaltung von Vermögenswerten

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.

Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird.

Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

9.8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des OGAW bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und in der Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des

jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg des OGAW bzw. der Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragendem Nettoertrag und/oder vorgetragendem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

11.1 Investmentgesellschaft und Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar. Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals

bei Investmentgesellschaften ist nur das Eigenkapital anzusetzen, das nicht auf das verwaltete Vermögen entfällt. Die Ertragssteuer beträgt 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Ausgabe von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital (als Teil der Eigenmittel) einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmVK) bzw. einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) unterliegt weder der Emissionsabgabe noch der Gründungsabgabe. Dasselbe gilt auch für die Ausgabe von Anteilen am verwalteten Vermögen. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital sowie von Anteilen am verwalteten Vermögen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der OGAW in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des OGAW erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Die Investmentgesellschaft bzw. allfällige Teilfonds haben folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der OGAW bzw. Teilfonds unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren, welches der Vermögenssteuer unterliegt. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds des OGAW sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag zugunsten des Teilfonds gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW bzw. entsprechenden Teilfonds, der Investmentgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fliesst vollständig dem Vermögen des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds zu. Der Rücknahmeabschlag zugunsten des entsprechenden Teilfonds kann Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

12.2.1 Die Investmentgesellschaft stellt für die Verwaltung, Administration, den Anlageentscheid (Asset Management und Anlageberatung), das Risikomanagement sowie für den Vertrieb des jeweiligen Teilfonds eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühren werden auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen nachträglich quartalsweise entnommen. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Es steht der Investmentgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen. Die Höhe der Verwaltungsvergütung je Teilfonds bzw. je Anteilsklasse wird im Halbjahres- und Jahresbericht genannt.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann Teile der Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaften können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des OGAW bzw. Teilfonds mit zusätzlichen Kosten.

Die Investmentgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

12.2.2 Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Die Verwahrstellengebühr wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen nachträglich quartalsweise entnommen. Es steht der Investmentgesellschaft frei, für einen oder mehrere Teilfonds bzw. für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

12.2.3 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance-Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) dem Vermögen des Teilfonds belastet werden:

- 12.2.4** Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Wirtschaftsprüfer sowie Honorare von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- 12.2.5** Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den OGAW bzw. die Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- 12.2.6** alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- 12.2.7** im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- 12.2.8** Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- 12.2.9** Kosten für die Erstellung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- 12.2.10** Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des OGAW bzw. seiner Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- 12.2.11** Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z. B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- 12.2.12** Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG-/SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc.);
- 12.2.13** Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Prospekt und den konstituierenden Dokumenten (Anlagebedingungen, Prospekt, PRIIP-KID, Berechnung SRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- 12.2.14** Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- 12.2.15** Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;

- 12.2.16** Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- 12.2.17** Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- 12.2.18** Kosten für Rechts- und Rechtswahrnehmung sowie für die Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des entsprechenden Teilfonds handeln;
- 12.2.19** Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. des OGAW sowie des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen.
- 12.2.20** Kosten für die Bonitätsbeurteilung des jeweiligen Teilfondsvermögens bzw. dessen Zielanlagen durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- 12.2.21** Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das jeweilige Teilfondsvermögen;
- 12.2.22** ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung (inkl. digitales Marketing), die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- 12.2.23** Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- 12.2.24** Researchkosten;
- 12.2.25** Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- 12.2.26** Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- 12.2.27** Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;
- 12.2.28** weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände
- 12.2.29** Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds wird im Halbjahres- und Jahresbericht genannt.
- 12.2.30 Transaktionskosten**
Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das

Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Zusätzlich können den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet werden.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach § 32 der Anlagebedingungen enthalten.

12.2.31 Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

12.2.32 Service-Fee

Allfällige periodische Service-Fees für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle können Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

12.2.33 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 3 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 3 Jahre abgeschrieben.

12.2.34 Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den OGAW bzw. den betroffenen Teilfonds alle anfallenden Drittkosten zu tragen.

12.2.35 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des Fonds bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositions-kosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse der Investmentgesellschaft, des Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITS-G und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

12.2.36 Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandskommissionen, etc.) direkt oder indirekt dem OGAW bzw. seinen Teilfonds

zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 30% der Zuwendungen als Rückbehalt einzubehalten.

12.2.37 Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklassen sind im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- und Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung, der Anlagebedingungen und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft bzw. des OGAW sowie in sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines(r) jeden Teilfonds/Anteilklasse werden für jeden Bewertungstichtag im oben genannten Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie in sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Die Investmentgesellschaft und ihre Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

14.2.1 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. OGAW gelten ebenfalls für deren Teilfonds und Anteilklassen.

14.2.2 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Anteilklassen der Teilfonds aufzulösen.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Teilfonds und Anteilsklassen können durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft aufgelöst werden.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie ggf. sonstigen im Prospekt, Satzung und den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines ihrer Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation der Investmentgesellschaft gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie den einschlägigen Bestimmungen des UCITSG.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Gründe für die Auflösung

Eine Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft hat einen OGAW aufzulösen und zu liquidieren, wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft ein OGAW nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des OGAW nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Sofern das Nettovermögen der Investmentgesellschaft oder eines ihrer Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung eines Teilfonds gehen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens. Die Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zu übertragen oder wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft bzw. einer Investmentgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen OGAW oder Teilfonds zu liquidieren. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltenden Verwaltungsgesellschaft ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

14.3 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der Beschluss der einfachen Mehrheit genügt, ohne Erfordernis eines Mindestquorums. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Teilfonds und Anteilsklassen der Investmentgesellschaft können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft bzw. der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für Prospekt, Satzung, Anlagebedingungen sowie sämtliche Anhänge gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt 01. Januar 2026 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma HOW Invest SICAV („die Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Kapital.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage des von einer Anzahl von Anlegern eingesammelten Kapitals zu deren Nutzen gemäss der in den Anlagebedingungen inkl. teilfondsspezifischer Anhänge festgelegten Anlagestrategie durch Vermögensanlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („UCITSG“).

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im UCITSG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt EUR 60'000.-- (in Worten Euro Sechzigtausend) und ist eingeteilt in 600 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je EUR 100.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung. Unter den Gründeraktionären besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien (Anteile) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien ergibt. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien (Anteile) an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien (Anteilen) erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer.

A. Generalversammlung

Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;

2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt (es bedarf allerdings der vorherigen Genehmigung durch die FMA)
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 5 und 6 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, sofern die Adressen der Aktionäre nicht vollständig beim Verwaltungsrat hinterlegt sind.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 10 dieser Satzung gilt entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein und ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag eine Verwaltungsgesellschaft, die über eine Bewilligung gemäss UCITSG als Verwaltungsgesellschaft verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des UCITSG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaften, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilsklassen.

Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen wie folgt: Natürliche Personen zeichnen kollektiv zu zweit, juristische Personen zeichnen einzeln. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision

- 1) Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.
- 2) Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.
- 3) Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Wirtschaftsprüfer

Art. 20 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft

Art. 21 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen der Teilfonds werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 3 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 3 Jahre abgeschrieben.

Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre

Mitteilungen an die Gründeraktionäre, erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail, auf der Internetseite des Liechtensteiner Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) oder Vergleichbares.

Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (sowie sonstigen im Prospekt und Satzung genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Mitteilungen an Dritte erfolgen ebenso auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband als Publikationsorgan der Gesellschaft.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 2017.

V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft

Art. 25 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Art. 26 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Investmentgesellschaft.

Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister am 01. März 2021 in Kraft.

Schaan/Vaduz, 01. März 2021

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Schaan

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG, Vaduz

TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMD- VERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Aktionäre nicht aus.

§ 2 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

§ 3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Teilfonds wird von der Investmentgesellschaft bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils des Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das jeweilige Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen

Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das jeweilige Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

§ 4 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Frist nach dem massgeblichen Bewertungstag (Ausgabetag) eingehen.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z.B. Banken erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einem bestimmten Teilfonds bzw. in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwahrstelle und/oder die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag und/oder die Vertriebsstelle kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von § 10 eingestellt werden.

§ 5 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 des Prospektes "**Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)**").

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von der im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Frist nach dem Bewertungstag (Rücknahmetag) erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang A "Teilfonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "**Redemption Gate**" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung

an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag und/oder die Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in diesem Teilfonds bzw. in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Sachauslagen sind nicht zulässig.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von § 10 eingestellt werden.

§ 6 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Investmentgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von § 10 eingestellt werden.

§ 7 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragssteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragssteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss für Aufträge (cut-off time) erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn erzielen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der

Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben OGAW systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. der Anteilsklasse nutzt.

§ 8 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Investmentgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

§ 9 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem OGAW/Teilfonds bzw. seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Asset Manager und ggf. den Vertriebssträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem OGAW, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer von der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li.

§ 10 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und in den Anlagebedingungen genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

§ 11 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. des OGAW mit seinen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

B. Strukturmassnahmen

§ 12 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der Beschluss der einfachen Mehrheit genügt, ohne Erfordernis eines Mindestquorums. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Teilfonds des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Alle Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden. Die Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds darf auch mit einem OGAW bzw. Teilfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf die Investmentgesellschaft übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAW umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie die zu verschmelzende Investmentgesellschaft bzw. OGAW verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt,

wenn die Investmentgesellschaft einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte die Investmentgesellschaft durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieser Investmentgesellschaft auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein statt.

§ 13 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können jedoch ohne weitere Kosten als jene, die von der Investmentgesellschaft bzw. vom Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden:

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik

verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW bzw. der entsprechende Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik Teilfonds von der selben Investmentgesellschaft oder einer mit der Investmentgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

§ 14 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds dem Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

C. Die Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen

§ 15 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds und Anteilsklassen.

§ 16 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Anteilsklassen können durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Regelungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung.

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilsklassen aufzulösen.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse nicht verlangen.

Die FMA wird von der Investmentgesellschaft über den Auflösungsbeschluss in Kenntnis gesetzt und veröffentlicht die Auflösung im Register der aufgelösten Fonds auf ihrer Webseite (www.fma.li).

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstigen im Prospekt, Satzung und den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation der Investmentgesellschaft gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

§ 17 Gründe für die Auflösung

Eine Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft hat einen OGAW aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft ein OGAW nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft gemäss den

konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des OGAW nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Sofern das Nettovermögen der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung, kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

§ 18 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

§ 19 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jeder OGAW oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen OGAW oder Teilfonds zu liquidieren. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

§ 20 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltenden Verwaltungsgesellschaft ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder des Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

D. Die Teilfonds

§ 21 Die Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit mit Genehmigung der FMA beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und Prospekt, Satzung und Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird entsprechend angepasst.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Bei einem OGAW, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener OGAW zu betrachten. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

§ 22 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

§ 23 Strukturmassnahmen bei Teilfonds

Die Investmentgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im § 12 ff. dieser Anlagebedingungen vorgesehen sind, für jeden Teilfonds durchführen.

§ 24 Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen zu bilden, welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen. Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühren, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

E. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

§ 25 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in den Besonderen Bestimmungen bzw. im Prospekt enthalten sind.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten OGAW bzw. entsprechende Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

§ 26 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

§ 27 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;

- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Die Investmentgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.
8. Die Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

§ 28 Nicht zugelassene Anlagen

Die Investmentgesellschaft darf nicht:

- 1. mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in § 26 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- 2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- 3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

§ 29 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Die Investmentgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen der Investmentgesellschaft in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mitberücksichtigt werden.

Die Investmentgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

§ 30 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

7. a. Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des Vermögens je Teilfondsvermögen.
b. Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35% betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden.
8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teilfonds angehoben.
9. Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
10. Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - ◆ der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - ◆ der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
 - ◆ das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - ◆ auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - ◆ es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
11. Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der teilfondsspezifische Anhang A „Teilfonds im Überblick“ über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
12. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.
13. Eine Investmentgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen

nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Investmentgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

14. Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
 - a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
15. Ziffer 13 und 14 sind nicht anzuwenden:
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITS-G zu beachten;
 - c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss § 30, Bst. A, Ziffer 1 – 15 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Verletzung der genannten Grenzen hat die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger anzustreben.
3. Ein Teilfondsvermögen darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberieung von den Anlagegrenzen dieses Kapitel "Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen" abweichen. § 27 und § 28 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln der FMA dem OGAW bzw. Teilfonds umgehend ersetzt werden. Die FMA ist, unabhängig davon ob aus der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses ein Verlust oder ein Gewinn entstanden ist, umgehend nach Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes über den aktiven Anlagegrenzverstoss zu informieren.

D. Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

Die Teilfonds dürfen weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds, noch die Anleger.

Der vorstehende Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

E. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter § 27 dieser Anlagebedingungen festgelegt, darf die Investmentgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft muss ein **Risikomanagement-Verfahren** verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Investmentgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Investmentgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der in § 30 Ziff. 5 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in § 30 „Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des § 30 „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des § 30 „Anlagegrenzen“ mitberücksichtigt werden.

Sofern im Prospekt sowie im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ◆ Preis des Finanzinstruments,
- ◆ Kosten der Auftragsausführung,
- ◆ Geschwindigkeit der Ausführung,
- ◆ Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- ◆ Umfang und Art der Order,
- ◆ Zeitpunkt der Order,
- ◆ Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Sofern im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte zu verleihen („**Wertpapierleihe**“, „**Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft im Namen des OGAW bzw. des Teilfonds sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Pensionsgeschäfte

Sofern im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, darf sich die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft für einen Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ◆ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der OGAW bzw. betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von, Reverse Repurchase Agreements' übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von, Repurchase Agreements' verkauft werden.
- ◆ Wenn ein OGAW bzw. ein Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. Teilfonds herangezogen werden.

- ◆ Wenn ein OGAW bzw. ein Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- ◆ Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der OGAW bzw. der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Sofern im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, darf sich die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Total Return Swaps

Soweit im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt Gesamttrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Investmentgesellschaft darf für den OGAW bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Investmentgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW bzw. dessen Teilfonds zu.

§ 31 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieser Investmentgesellschaft bzw. dieses OGAW mit seinen Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gehören, verwaltet.

F. Kosten und Gebühren

§ 32 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement und Vertrieb

Die Investmentgesellschaft stellt für die Administration, den Anlageentscheid (Asset Management und Anlageberatung), das Risikomanagement sowie für den Vertrieb des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklassen eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühren werden auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen nachträglich quartalsweise entnommen. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Es steht der Investmentgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann Teile der Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft eine Vergütung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Die Verwahrstellengebühr wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen nachträglich quartalsweise entnommen. Es steht der Investmentgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen. Zudem erhält die Verwahrstelle eine periodische Service-Fee gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ für ihre Dienstleistungen für den jeweiligen Teilfonds.

Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist in den Gebühren nach § 38 der Anlagebedingungen enthalten.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) dem Vermögen des Teilfonds belastet werden:

- ♦ Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Wirtschaftsprüfer sowie Honorare von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;

- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den OGAW bzw. die Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Kosten für die Erstellung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z. B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG-/SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc.);
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Prospekt und den konstituierenden Dokumenten (Satzung, Anlagebedingungen, PRIIP-KID, Berechnung SRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- ◆ Kosten für die Ermittlung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ◆ Kosten für Rechts- und Rechtswahrnehmung sowie für die Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des entsprechenden Teilfonds handeln;

- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit dem Risikomanagement des OGAW bzw. seiner Teilfonds sowie der entsprechenden Berechnung von Kennzahlen (VaR, etc.) anfallen;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen.
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des jeweiligen Teilfondsvermögens bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung (inkl. digitales Marketing), die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- ◆ Researchkosten;
- ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.
- ◆ weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich können den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet werden.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach § 32 der Anlagebedingungen enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW bzw. vom jeweiligen Teilfonds sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des Fonds, bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse der Investmentgesellschaft, des Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem OGAW bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. des OGAW mit seinen Teilfonds belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklassen sind im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

§ 33 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

§ 34 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee beim entsprechenden Teilfonds erhoben wird ist diese in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

§ 35 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. des OGAW und die Erstaussage von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über drei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

G. Schlussbestimmungen

§ 36 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des entsprechenden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

§ 37 Verwendung von Referenzwerten („Benchmarks“)

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn der Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert-Verzeichnis eingetragen ist, das von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom OGAW bzw. seinen Teilfonds in den Basisinformationsblättern (PRIIP-KID) und in allfälligen Marketingunterlagen als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des OGAW bzw. seiner Teilfonds zu messen. Der OGAW bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der Asset Manager kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er von der Verwaltungsgesellschaft bzw. vom Asset Manager in ihrem Auftrag verwendet wird, im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Prospekt und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der OGAW bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom

Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich in Ziffer 12.2 dieses Prospekts und § 34 der Anlagebedingungen sowie im Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die sie hinsichtlich des OGAW bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

§ 38 Zuwendungen

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten Zuwendungen zu gewähren. Die an einen Dritten gewährten oder von einem Dritten erhaltenen Zuwendungen können in Form einer Gebühr, einer Provision oder in einem anderen nicht in Geldform existierenden Vorteil erfolgen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim OGAW bzw. beim entsprechenden Teilfonds platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Eine Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft nicht daran zu hindern pflichtgemäss im besten Interesse des von ihm verwalteten OGAW bzw. den Teilfonds oder deren Anleger zu handeln. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Schliesslich sind Zuwendungen zulässig, welche die Erbringung einer Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Nach ihrem Wesenszweck dürfen diese nicht in Konflikt mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft stehen, im besten Interesse des von diesem verwalteten Fonds ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

§ 39 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sind die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Anlagebedingungen und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW bzw. Teilfonds sowie sonstigen im Prospekt in und in den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines(r) jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie im Prospekt und in den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) und am Sitz der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 40 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Investmentgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. In Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ist ersichtlich, ob es sich beim ersten Geschäftsjahr um ein verlängertes oder um ein verkürztes Geschäftsjahr handelt.

§ 42 Änderungen in den Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen können von Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Anleger, die mit Änderungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Tage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Fall wird auf die Rücknahmegebühr zugunsten des Vertriebs verzichtet. Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) des OGAW bzw. Teilfonds bleiben davon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung.

Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

§ 43 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

§ 44 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder

unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Anlagebedingungen gilt die deutsche Sprache.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Anlagebedingungen treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

Schaan/Vaduz, 18. Dezember 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Schaan

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG, Vaduz

Anhang A: Teilfonds im Überblick

Die Anlagebedingungen und dieser Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Teilfonds 1: ACG Active Strategy Fund

A1. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklassen ¹	EUR-R	EUR-I
ISIN-Nummer	LI1323899347	LI1323899354
Valoren-Nummer	132.389.934	132.389.935
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja	Ja
SDFR-Klassifikation	Artikel 6	
Dauer des Teilfonds	unbestimmt	
Kotierung	nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Referenzwährung der Anteilsklassen	Euro (EUR)	Euro (EUR)
Mindestanlage	keine	EUR 100'000.--
Erstausgabepreis	EUR 100.--	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	22.02.2024	22.02.2024
Liberierung	26.02.2024	26.02.2024
Bewertungstag ² (T)	Montag bis Freitag	
Bewertungsintervall	täglich	
Ausgabe- und Rücknahmetag ³	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)	
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-1)	vorangehender Bankarbeitstag des Bewertungstages um spätestens 16:00 Uhr (MEZ)	
Stückelung	drei Dezimalstellen	
Rundung ⁴	EUR 0.01	EUR 0.01
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember	
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2024	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	

¹ Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Anteilsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden.

² Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht der Investmentgesellschaft.

⁴ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

Kosten zu Lasten der Anleger		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklassen	EUR-R	EUR-I
Max. Ausgabeaufschlag ⁵	3%	3%
Rücknahmeabschlag zu- gunsten des Teilfonds ⁶	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteils- klasse in eine andere An- teilsklasse	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{7,8,9}		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklassen	EUR-R	EUR-I
Max. Gebühr für Anlage- entscheid, Risikomanage- ment und Vertrieb ^{5,10}	1.10% p.a.	0.85% p.a.
Performance-Fee	15%	15%
Hurdle Rate	Keine	Keine
High-on-High Mark	Ja	Ja
Max. Administrationsge- bühr ⁵	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse	
Max. Verwahrstellenge- bühr ⁵	0.115% p.a. oder min. CHF 20'000.-- pro Jahr	
Basis: Auflegung	26.02.2024	26.02.2024

Verwendung von Benchmarks		
	Anteilsklasse des Teilfonds	
Anteilsklassen	EUR-R	EUR-I
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.	

B1. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Als Asset Manager für diesen Teilfonds fungiert die ACG Advisors (UK) LLP, 34 Lime Street, London, EC3M 7AT, United Kingdom.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds ist nicht delegiert.

C1. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater bestellt.

⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁶ Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Bst. F1 dieses Anhangs anwenden.

⁷ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds).

⁸ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

⁹ Im Sinne des § 38 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Teilfonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Teilfonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze

¹⁰ zzgl. allfälliger MWST.

D1. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds bzw. die Investmentgesellschaft übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, aus.

E1. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

F1. Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **ACG Active Strategy Fund**.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts
Anlagen in andere UCITS	Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Um die Kosten in der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds zu reduzieren ist es dem Teilfonds zudem gestattet Wertpapierleihgeschäft durchzuführen. Der Anteil der verliehenen Wertpapiere, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, beträgt dabei 30% des Teilfondsvermögens. Die dafür vereinnahmten Prämien (Kommissionen) stellen eine zusätzliche Erfolgskomponente dar und verbessern somit die Wertentwicklung des Teilfonds. Der Gesamtertrag aus den Wertpapierleihgeschäften wird zwischen dem Teilfonds und der Verwahrstelle (Securities Lending Agent) aufgeteilt. Die Arten von Vermögenswerten, die dabei zum Einsatz kommen, sind die sich im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvermögens, welcher Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Ja, der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den absoluten Value at Risk (VaR). Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Gesamtrisiko des Portfolios einen absoluten VaR in Höhe von 20% übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte VaR-Methode basiert auf einem Konfidenzintervall von 99%, einer Betrachtungsperiode von 20 Handelstagen und eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage). Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) des Teilfonds auf Basis des Commitment Approach grundsätzlich unter 3 liegen wird.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2)

Gesamtrisiko	Das Portfolio des Teilfonds darf einen absoluten VaR in Höhe von 20% nicht übersteigen und es dürfen insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen des Teilfonds unlimitiertes Risiko darstellen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Volatilitäten, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des OGAW abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Bst. E der Anlagebedingungen eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3)
Risikomanagementverfahren	Value at Risk (VaR)
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW bzw. des Teilfonds in einer Spannbreite von 0% bis 1% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW bzw. des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW bzw. des Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6 Fonds)	Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel H1. Bst. a. "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des **ACG Active Strategy Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Wertzuwachses durch Investitionen, welche nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, getätigt werden. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit davon losgelöst seine Investitionsentscheidungen treffen. Soweit für den Teilfonds in lit. F1 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gilt Bst. E der Anlagebedingungen „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Um sein Anlageziel zu erreichen, tätigt der **ACG Active Strategy Fund** hauptsächlich Engagements in **Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit** (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.) sowie in **fest- oder variabel-verzinsliche Forderungspapiere und Forderungswertrechte** (Obligationen, Renten, Notes, Zerobonds, Floating Rate Notes, Credit Linked Notes, Wandel- und Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, etc.) und/oder in **Geldmarktinstrumente** von Emittenten **weltweit**. Der Teilfonds kann ferner sein Vermögen auch in Einlagen, insbesondere in Festgeldanlagen bei erstklassigen Banken anlegen und zusätzlich flüssige Mittel halten.

Die Gewichtung der einzelnen Vermögensklassen hängt von der Einschätzung der Wirtschaftslage und der Börsenaussichten des Asset Managers ab, wobei ausser den in den Anlagegrenzen festgelegten Limiten keine Beschränkungen bestehen.

Der Teilfonds wird eine Long-Biased ausgewogene Strategie verfolgen. Grundsätzlich werden Long-Positionen entweder durch den Kauf von Aktien oder den Einsatz von Derivaten aufgebaut. Der Short-Teil des Portfolios wird hauptsächlich mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe, Short-Positionen). Es werden Optionen und Futures auf Indizes eingesetzt, um die Korrelation mit den Märkten und die Volatilität des Portfolios zu verringern. Ein erheblicher Teil der Long-Positionen des Teilfonds wird in liquiden Instrumenten gehalten, mit dem Ziel, jederzeit einen grossen Teil der Verpflichtungen des Teilfonds aus Short-Positionen zu decken.

Die Auswahl von Long- und Short-Positionen erfolgt auf der Grundlage von Screening-Modellen, Fundamentalanalysen und Research. Die letztgenannte Tätigkeit dient dazu, das Universum der Zielunternehmen zu ermitteln, die für den Aufbau von Long- und Short-Positionen ausgewählt werden. Darüber hinaus konzentriert sich die Portfoliokonstruktion auf die Identifizierung von Wert- und Wachstumschancen zu einem angemessenen Preis (GARP) sowie auf die Identifizierung eines

Katalysators und/oder eines eindeutigen Ereignisses. Die Anlagen werden laufend überwacht und auf der Grundlage der von den Handelsmodellen gelieferten Hinweise angepasst. Der Schwerpunkt liegt auf liquiden Aktien mit mittlerer bis hoher Marktkapitalisierung. Das Nettoengagement wird entsprechend dem makroökonomischen Umfeld von oben nach unten angepasst.

Der Teilfonds kann netto long, netto short oder marktneutral sein. Dabei kann das Aktienengagement je nach Marktsituation variieren. Bei der Auswahl der Unternehmen wird zudem nicht nach einem festen Länderschlüssel investiert. Die geographische und branchenmäßige Gewichtung ergibt sich aufgrund der quantitativen und fundamentalen Analyse der einzelnen Märkte und Unternehmen.

In Zeiten, in denen keine Anlage der Auswahlkriterien der Strategie entspricht, kann der Teilfonds sein ganzes Vermögen in flüssigen Mitteln und/oder festverzinslichen Werten halten.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der in nicht auf Euro lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in lit. H1 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Ziffer 8.2 des Prospekts zu beachten.

b) Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der **ACG Active Strategy Fund** eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels dynamischer Streuung ihrer Anlagen anstreben und gleichzeitig geringere als an den Aktienmärkten übliche Risiken eingehen wollen.

G1. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H1. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es

kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **ACG Active Strategy Fund** sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Es gilt ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für den Teilfonds Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie derivative Instrumente sowohl gekauft (Long-Positionen) als auch mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingegangen werden, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe, Short-Positionen). Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Aufgrund der Durchführung von ausserbörslichen Transaktionen (OTC-Geschäfte), kann der Teilfonds Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den **absoluten Value at Risk (VaR)**. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Gesamtrisiko des Portfolios einen **absoluten VaR** in Höhe von **20%** übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte VaR-Methode basiert auf einem **Konfidenzintervall von 99%**, einer **Betrachtungsperiode von 20 Handelstagen** und eines **historischen Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage)**.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende **Hebelwirkung (Leverage)** des OGAW auf Basis des Commitment Approaches grundsätzlich **unter 3** liegen wird.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der allfälligen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Tätigt der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommen (Ausfallrisiko). Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft dem Teilfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko. Des Weiteren können operative Risiken wie z.B. Fehlbuchungen oder Fehler bei der Lieferung der verliehenen Wertpapiere auftreten. Sofern der Wertpapierentleiher die

verliehenen Wertpapiere weiterverwendet, unterliegen diese auch dem Risiko, dass diese bei Beendigung der Wertpapierleihttransaktion nicht durch den Wertpapierentleiher am Markt erworben und dementsprechend nicht retourniert werden können.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

11. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A1 dieses Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

J1. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der jeweiligen Anteilsklasse zu erhalten. Als Berechnungsmodell wird das High-on-High (HoH)-Model für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High-on-High Mark liegt. Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der täglichen Bewertung wird jede berechnete Performance-Fee innerhalb des Teilfonds pro ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder bereits gebildete Rückstellungen entsprechend aufgelöst. Auflösungen von Rückstellungen werden dem Teilfondsvermögen zugerechnet.

Der Kristallisationszeitraum (Referenzzeitraum) für die Berechnung der Performance Fee beträgt jeweils ein Geschäftsjahr. Die Kristallisation (Auszahlung) bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem die abgegrenzte Performance Fee dem Asset Manager fix geschuldet ist. Zusätzlich gilt eine abgegrenzte Performance Fee als geschuldet, wenn es vor Ende des Geschäftsjahres zu Anteilsrücknahmen kommt. Die geschuldete Performance Fee aufgrund von Anteilsrücknahmen wird proportional zu den Anteilsrücknahmen berechnet. Eine allfällige Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres (Kristallisationszeitpunkt) nachträglich ausbezahlt.

Das im Performance Fee Model angewendete High-on-High Mark Prinzip bedeutet, dass der NAV pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse mindestens einen neuen Höchststand seit letztmaliger Kristallisierung (jeweils Ende des Geschäftsjahres) erreicht haben muss, damit eine Performance Fee abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann. Die High-on-High Mark der entsprechenden Anteilsklasse wird nach jeder Kristallisierung einer Performance Fee angepasst.

Ein schematisches Berechnungsbeispiel ist in Ziffer K1. „Teilfonds im Überblick“ enthalten.

Schaan/Vaduz, 18. Dezember 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Schaan

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG, Vaduz

K1. Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	15%
Hurdle Rate	0%
Fortschreibung Hurdle Rate	Nein
High-on-High-Mark	Ja
Berechnung Performance Fee	mit jeder NAV Berechnung
Auszahlungsfrequenz	zum Ende eines jeden Geschäftsjahres
Berechnungsmodell	High-on-High (HoH)-Modell

Bewertungstag	NAV Start	High-on- High-Mark	NAV vor Perf.-Fee ¹¹	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Tag 1	100.00	100.00	105.00	0.75	0.75	104.25
Tag 2	104.25	100.00	110.50	0.83	1.58	108.93
Tag 3	108.93	100.00	113.75	0.49	2.06	111.69
Tag 4	111.69	100.00	112.50	-0.19	1.88	110.63
Tag 5	110.63	100.00	112.25	-0.04	1.84	110.41
Tag 365	110.41	100.00	114.25	0.30	2.14	112.11
Jahr 2						
Tag 1	112.11	114.25	114.00	0.00	0.00	114.00
Tag 2	114.00	114.25	113.75	0.00	0.00	113.75
Tag 3	113.75	114.25	111.50	0.00	0.00	111.50
Tag 4	111.50	114.25	108.00	0.00	0.00	108.00
Tag 5	108.00	114.25	105.00	0.00	0.00	105.00
Tag 365	105.00	114.25	103.00	0.00	0.00	103.00
Jahr 3						
Tag 1	103.00	114.25	113.00	0.00	0.00	113.00
Tag 2	113.00	114.25	115.00	0.11	0.11	114.89
Tag 3	114.89	114.25	122.00	1.05	1.16	120.84
Tag 4	120.84	114.25	124.00	0.30	1.46	122.54
Tag 5	122.54	114.25	121.00	-0.45	1.01	119.99
Tag 365	119.99	114.25	119.00	-0.30	0.71	118.29
Jahr 4						
Tag 1	118.29	119.00	121.38	0.36	0.36	121.02

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, da sich der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse am Jahresende gegenüber dem Jahresanfang erhöhte. Die Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt. Die während des Jahres zurückgestellte Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wurde aufgrund des Rückgangs des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse teilweise jedoch wieder aufgelöst.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High-on-High Mark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten die High-on-High Mark übersteigt.

Im **Jahr 3** wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse die High-on-High Mark überschritten hat. Dabei wurde die Performance-Fee durch den Rückgang des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse teilweise wieder aufgelöst.

Der Kristallisationszeitraum für die Berechnung der Performance Fee beträgt jeweils ein Geschäftsjahr. Eine allfällige Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres (Kristallisationszeitpunkt) nachträglich ausbezahlt. Zusätzlich gilt eine abgegrenzte Performance Fee als geschuldet, wenn es vor Ende des Geschäftsjahres zu Anteilsrücknahmen kommt.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

¹¹ Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

Teilfonds 2: HOW Global Leaders Fund

A2. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen ¹²	EUR-I
ISIN-Nummer	LI1206123492
Valoren-Nummer	120.612.349
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
SDFR-Klassifikation	Artikel 6
Dauer des Teilfonds	unbestimmt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)
Referenzwährung der Anteilsklassen	Euro (EUR)
Mindestanlage	EUR 10'000.--
Erstausgabepreis	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	24. Oktober 2022
Liberierung	26. Oktober 2022
Bewertungstag ¹³ (T)	Montag bis Freitag
Bewertungsintervall	täglich
Ausgabe- und Rücknahmetag ¹⁴	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)
Annahmeschluss Anteils-geschäft (T-1)	vorangehender Bankarbeitstag des Bewertungstages um spätestens 16:00 Uhr (MEZ)
Stückelung	drei Dezimalstellen
Rundung ¹⁵	EUR 0.01
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2022
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

¹² Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Anteilsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden.

¹³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁴ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht der Investmentgesellschaft.

¹⁵ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

Kosten zu Lasten der Anleger	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen	EUR-I
Max. Ausgabeaufschlag ¹⁶	Keiner
Rücknahmeabschlag zu- gunsten des Teilfonds ¹⁷	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteils- klasse in eine andere An- teilsklasse	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{18,19,20}	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen	EUR-I
Max. Gebühr für Anlage- entscheid, Risikomanage- ment und Vertrieb ^{15,21}	1.50% p.a.
Performance-Fee	Keine
Max. Administrationsge- bühr ⁵	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a.
Max. Verwahrstellenge- bühr ⁵	0.115% p.a. oder min. CHF 20'000.-- pro Jahr

Verwendung von Benchmarks	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklassen	EUR-I
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.

B2. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Als Asset Manager für diesen Teilfonds fungiert die House of Wealth SA, Piazza Co-
lombo 6, CH-6952 Canobbio.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds ist nicht delegiert.

C2. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater bestellt.

D2. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds bzw. die Investmentgesellschaft übt die
LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, aus.

¹⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

¹⁷ Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und an gemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Bst. F2 dieses Anhangs an wenden.

¹⁸ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds).

¹⁹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

²⁰ Im Sinne des § 38 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Teilfonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Teilfonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

²¹ zzgl. allfälliger MWST.

E2. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

F2. Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **HOW Global Leaders Fund**.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts
Anlagen in andere UCITS	Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Um die Kosten in der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds zu reduzieren ist es dem Teilfonds zudem gestattet Wertpapierleihgeschäft durchzuführen. Der Anteil der verliehenen Wertpapiere, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, beträgt dabei 30% des Teilfondsvermögens. Die dafür vereinnahmten Prämien (Kommissionen) stellen eine zusätzliche Erfolgskomponente dar und verbessern somit die Wertentwicklung des Teilfonds. Der Gesamtertrag aus den Wertpapierleihgeschäften wird zwischen dem Teilfonds und der Verwahrstelle (Securities Lending Agent) aufgeteilt. Die Arten von Vermögenswerten, die dabei zum Einsatz kommen, sind die sich im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvermögens, welcher Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der Teilfonds darf keine Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet hierbei als Risikomanagementverfahren den Commitment Ansatz als anerkannte Berechnungsmethode.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2)
Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Volatilitäten, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom

	Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ gemäss Bst. E der Anlagebedingungen eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3)
Risikomanagementverfahren	Commitment Ansatz
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW bzw. des Teilfonds in einer Spannbreite von 0% bis 1% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW bzw. des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW bzw. des Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6 Fonds)	Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitions-

	entscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbeziehen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel H2. Bst. a. "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

a) **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des **HOW Global Leaders Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses durch Investitionen, welche nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, getätigt werden. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit davon losgelöst seine Investitionsentscheidungen treffen. Soweit für den Teilfonds in lit. F2 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gilt Bst. E der Anlagebedingungen „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der **HOW Global Leaders Fund** sein Vermögen vorwiegend (**mindestens 51%**) in **Beteiligungspapiere und -wertrechte** (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.) von Unternehmen **weltweit**, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Der **HOW Global Leaders Fund** investiert sein Vermögen in erster Linie in hochwertige, weltweit führende Unternehmen, die über Jahrzehnte hinweg bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, in jedem wirtschaftlichen Umfeld langfristig überdurchschnittliche Renditen zu erzielen. Solche Unternehmen (**Global Leaders**) verfügen in der Regel über eine beherrschende Marktposition, hohe Eintrittsbarrieren, ein solides und konsistentes Geschäftsmodell und eine gesunde Bilanz.

Der Teilfonds darf zudem in Höhe von bis 49% seines Vermögens fest- und/oder variabelverzinslichen Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Unternehmens- und Staatsanleihen), Geldmarktinstrumente und/oder Sichteinlagen oder kündbare Einlagen halten. In besonderen begründbaren Ausnahmefällen können die Sichteinlagen oder kündbare Einlagen vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilsinhaber für geboten erscheint.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Werterhaltung, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Die Auswahl der Anlagen erfolgt auf Grund der traditionellen Analyse. Dabei stehen beispielsweise die fundamentale „Bottom-up“-Analyse verschiedener Einzeltitel, die technische Analyse des Kursverlaufs und die Finanzsituation der Einzeltitel im Vordergrund. Dabei unterliegen dem Teilfonds bei der Auswahl der Unternehmen keine Beschränkungen hinsichtlich des Wirtschaftssektors oder der Marktkapitalisierung. Somit können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung (Small Caps) als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung (Mid Caps) als auch Aktien von substanzstarken, grossen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der in nicht auf Euro lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das

Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in lit. H2 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Ziffer 8.2 des Prospekts zu beachten.

b) Rechnungs-und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A2 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der **HOW Global Leaders Fund** eignet sich für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die mit einem breit diversifizierten Aktienportfolio an der Entwicklung von weltweit führenden Unternehmen (**Global Leaders**) partizipieren möchten. **Es gilt zu beachten, dass Anlagen in diesen Teilfonds lediglich als Beimischung in einem Portfolio vorhanden sein sollten.**

G2. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H2. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Der **HOW Global Leaders Fund** investiert sein Vermögen in erster Linie in hochwertige, weltweit führende Unternehmen, die über Jahrzehnte hinweg bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, in jedem wirtschaftlichen Umfeld langfristig überdurchschnittliche Renditen zu erzielen. Solche Unternehmen (**Global Leaders**) verfügen in der Regel über eine beherrschende Marktposition, hohe Eintrittsbarrieren, ein solides und konsistentes Geschäftsmodell und eine gesunde Bilanz.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **HOW Global Leaders Fund** in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein erhöhtes Länder-, Markt-, Emittenten- und Liquiditätsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet hierbei als Risikomanagementverfahren den Commitment Ansatz als anerkannte Berechnungsmethode.

Tätigt der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommen (Ausfallrisiko). Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft dem Teilfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko. Des Weiteren können operative Risiken wie z.B. Fehlbuchungen oder Fehler bei der Lieferung der verliehenen Wertpapiere auftreten. Sofern der Wertpapierentleiher die verliehenen Wertpapiere weiterverwendet, unterliegen diese auch dem Risiko, dass diese bei Beendigung der Wertpapierleihtransaktion nicht durch den Wertpapierentleiher am Markt erworben und dementsprechend nicht retourniert werden können.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der allfälligen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

12. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A2 dieses Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

J2. Performance Fee

Für den Teilfonds kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 18. Dezember 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Schaan

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG, Vaduz

Teilfonds 3: HOW Absolute Return Fund

A3. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklassen ²²	EUR-I	CHF-I
ISIN-Nummer	LI1278249639	LI1278249647
Valoren-Nummer	127.824.963	127.824.964
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja	Ja
SDFR-Klassifikation	Artikel 6	
Dauer des Teilfonds	unbestimmt	
Kotierung	nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Referenzwährung der Anteilsklassen	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage	EUR 10'000.--	CHF 10'000.--
Erstausgabepreis	EUR 100.--	CHF 100.--
Erstzeichnungstag	18.07.2023	18.07.2023
Liberierung	20.07.2023	20.07.2023
Bewertungstag ²³ (T)	Montag bis Freitag	
Bewertungsintervall	täglich	
Ausgabe- und Rücknahmetag ²⁴	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)	
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-1)	vorangehender Bankarbeitstag des Bewertungstages um spätestens 16:00 Uhr (MEZ)	
Stückelung	drei Dezimalstellen	
Rundung ²⁵	EUR 0.01	CHF 0.01
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember	
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2023	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	

²² Die Währungsrisiken der in EUR und CHF aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

²³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

²⁴ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht der Investmentgesellschaft.

²⁵ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

Kosten zu Lasten der Anleger		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklassen	EUR-I	CHF-I
Max. Ausgabeaufschlag ²⁶	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag zu- gunsten des Teilfonds ²⁷	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteils- klasse in eine andere An- teilsklasse	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{28,29,30}		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklassen	EUR-I	CHF-I
Max. Gebühr für Anlage- entscheid, Risikomanage- ment und Vertrieb ^{24,31}	1.25% p.a.	1.25% p.a.
Performance-Fee	15%	15%
Hurdle Rate	Keine	Keine
High-on-High Mark	Ja	Ja
Max. Administrationsge- bühr ¹⁴	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse	
Max. Verwahrstellenge- bühr ¹⁴	0.115% p.a. oder min. CHF 20'000.-- pro Jahr	
Basis: Auflegung	20.07.2023	20.07.2023

Verwendung von Benchmarks		
	Anteilsklasse des Teilfonds	
Anteilsklassen	EUR-I	CHF-I
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.	

B3. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Als Asset Manager für diesen Teilfonds fungiert die House of Wealth SA, Piazza Co-
lombo 6, CH-6952 Canobbio.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds ist nicht delegiert.

²⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

²⁷ Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und an gemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Bst. F3 dieses Anhangs an wenden.

²⁸ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds).

²⁹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

³⁰ Im Sinne des § 38 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Teilfonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Teilfonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

³¹ zzgl. allfälliger MWST.

C3. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater bestellt.

D3. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds bzw. die Investmentgesellschaft übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, aus.

E3. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

F3. Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **HOW Absolute Return Fund**.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts
Anlagen in andere UCITS	Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Um die Kosten in der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds zu reduzieren ist es dem Teilfonds zudem gestattet Wertpapierleihgeschäft durchzuführen. Der Anteil der verliehenen Wertpapiere, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, beträgt dabei 30% des Teilfondsvermögens. Die dafür vereinnahmten Prämien (Kommissionen) stellen eine zusätzliche Erfolgskomponente dar und verbessern somit die Wertentwicklung des Teilfonds. Der Gesamtertrag aus den Wertpapierleihgeschäften wird zwischen dem Teilfonds und der Verwahrstelle (Securities Lending Agent) aufgeteilt. Die Arten von Vermögenswerten, die dabei zum Einsatz kommen, sind die sich im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvermögens, welcher Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Ja, der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den absoluten Value at Risk (VaR). Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Gesamtrisiko des Portfolios einen absoluten VaR in Höhe von 20% übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte VaR-Methode basiert auf einem Konfidenzintervall von 99%, einer Betrachtungsperiode von 20 Handelstagen und eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage). Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung

	(Leverage) des Teilfonds auf Basis des Commitment Approach grundsätzlich unter 3 liegen wird.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl.Ziffer 7.4.2)
Gesamtrisiko	Das Portfolio des Teilfonds darf einen absoluten VaR in Höhe von 20% nicht übersteigen und es dürfen insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen des Teilfonds unlimitiertes Risiko darstellen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Volatilitäten, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des OGAW abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ gemäss Bst. E der Anlagebedingungen eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3)
Risikomanagementverfahren	Value at Risk (VaR)
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW bzw. des Teilfonds in einer Spannbreite von 0% bis 1% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettvermögens des OGAW bzw. des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW bzw. des Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte

	nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6 Fonds)	Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel H3. Bst. a. "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

a) **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Anlageziel des **HOW Absolute Return Fund** besteht hauptsächlich darin, mittelfristig eine positive absolute Rendite durch Kapitalwachstum zu erzielen, wobei Anlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, getätigt werden. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit davon losgelöst seine Investitionsentscheidungen treffen. Soweit für den Teilfonds in lit. F3 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gilt Bst. E der Anlagebedingungen „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Um sein Anlageziel zu erreichen, tätigt der **HOW Absolute Return Fund** hauptsächlich Engagements **in europäische und amerikanische Beteiligungspapiere und -wertrechte** (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.) sowie in **fest- oder variabel-verzinsliche Forderungspapiere und Forderungswertrechte** (Obligationen, Renten, Notes, Zerobonds, Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, etc.) und/oder in **Geldmarktinstrumente** von Emittenten **weltweit**. Der Teilfonds kann ferner sein Vermögen auch in Einlagen, insbesondere in Festgeldanlagen bei erstklassigen Banken anlegen und zusätzlich flüssige Mittel halten.

Die Gewichtung der einzelnen Vermögensklassen hängt von der Einschätzung der Wirtschaftslage und der Börsenaussichten des Asset Managers ab, wobei ausser den in den Anlagegrenzen festgelegten Limiten keine Beschränkungen bestehen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kombiniert der Asset Manager einen Top-Down-Ansatz mit der Beurteilung einzelner Unternehmen (Stock Picking). Ersteres impliziert eine Bewertung des makroökonomischen Kontextes und konzentriert sich auf die Sektoren, die sich am besten für Investitionen eignen. Letzteres zielt darauf ab, Unternehmen mit soliden Fundamentaldaten und überragenden Qualitätskennzahlen (hohe Cashflow-Rendite, stetige Einnahmen, stabiles und nachhaltiges Gewinnwachstum, hohe Margen und eine ausgezeichnete Erfolgsbilanz bei der operativen Exzellenz) mit positiven langfristigen strukturellen Aussichten zu identifizieren, welche die mittel- und langfristige Aktienkursentwicklung vorantreiben.

Für den Kernteil des Aktienportfolios investiert der Asset Manager in ein Kernaktienportfolio von europäischen und amerikanischen Unternehmen, um bei der Absicherung der Long-Positionen effizienter zu sein. Im Satellitenportfolio investiert der Asset Manager in Unternehmen, die entweder eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung aufweisen oder sich in einem Nischenmarkt befinden, aber über ein starkes Wachstumspotenzial verfügen.

Der Short-Teil des Portfolios wird hauptsächlich mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe, Short-Positionen).

Der Teilfonds kann netto long, netto short oder marktneutral sein. Dabei kann das Aktienengagement je nach Marktsituation variieren. Bei der Auswahl der Unternehmen wird zudem nicht nach einem festen Länderschlüssel investiert. Die geographische und branchenmäßige Gewichtung ergibt sich aufgrund der quantitativen und fundamentalen Analyse der einzelnen Märkte und Unternehmen.

In Zeiten, in denen keine Anlage der Auswahlkriterien der Strategie entspricht, kann der Teilfonds sein ganzes Vermögen in flüssigen Mitteln und/oder festverzinslichen Werten halten.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der in nicht auf Euro lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden. Das Währungsrisiko der in „CHF“ aufgelegten Anteilsklasse kann ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in „EUR“ aufgelegten Anteilsklasse haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der CHF-Anteilsklasse werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in lit. H3 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Ziffer 8.2 des Prospekts zu beachten.

b) Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A3 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der **HOW Absolute Return Fund** eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein Portfolio von europäischen und amerikanischen Beteiligungspapieren investieren möchten um mittelfristig eine positive absolute Rendite erzielen zu können.

G3. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H3. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **HOW Absolute Return Fund** sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Es gilt ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für den Teilfonds Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie derivative Instrumente sowohl gekauft (Long-Positionen) als auch mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingegangen werden, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe, Short-Positionen). Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Aufgrund der Durchführung von ausserbörslichen Transaktionen (OTC-Geschäfte), kann der Teilfonds Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den **absoluten Value at Risk (VaR)**. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Gesamtrisiko des Portfolios einen **absoluten VaR** in Höhe von **20%** übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte VaR-Methode basiert auf einem **Konfidenzintervall von 99%**, einer **Betrachtungsperiode von 20 Handelstagen und eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage)**.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende **Hebelwirkung (Leverage)** des OGAW auf Basis des Commitment Approaches grundsätzlich **unter 3** liegen wird.

Tätigt der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommen (Ausfallrisiko). Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft dem Teilfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko. Des

Weiteren können operative Risiken wie z.B. Fehlbuchungen oder Fehler bei der Lieferung der verliehenen Wertpapiere auftreten. Sofern der Wertpapierentleiher die verliehenen Wertpapiere weiterverwendet, unterliegen diese auch dem Risiko, dass diese bei Beendigung der Wertpapierleihtransaktion nicht durch den Wertpapierentleiher am Markt erworben und dementsprechend nicht retourniert werden können.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der allfälligen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

c) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

13. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A3 dieses Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

J3. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der jeweiligen Anteilsklasse zu erhalten. Als Berechnungsmodell wird das High-on-High (HoH)-Modell für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High-on-High Mark liegt. Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der täglichen Bewertung wird jede berechnete Performance-Fee innerhalb des Teilfonds pro ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder bereits gebildete Rückstellungen entsprechend aufgelöst. Auflösungen von Rückstellungen werden dem Teilfondsvermögen zugerechnet.

Der Kristallisationszeitraum (Referenzzeitraum) für die Berechnung der Performance Fee beträgt jeweils ein Geschäftsjahr. Die Kristallisation (Auszahlung) bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem die abgegrenzte Performance Fee dem Asset Manager fix geschuldet ist. Zusätzlich gilt eine abgegrenzte Performance Fee als geschuldet, wenn es vor Ende des Geschäftsjahres zu Anteilsrücknahmen kommt. Die geschuldete Performance Fee aufgrund von Anteilsrücknahmen wird proportional zu den Anteilsrücknahmen berechnet. Eine allfällige Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres (Kristallisationszeitpunkt) nachträglich ausbezahlt.

Das im Performance Fee Model angewendete High-on-High Mark Prinzip bedeutet, dass der NAV pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse mindestens einen neuen Höchststand seit letztmaliger Kristallisierung (jeweils Ende des Geschäftsjahres) erreicht haben muss, damit eine Performance Fee abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann. Die

High-on-High Mark der entsprechenden Anteilsklasse wird nach jeder Kristallisierung einer Performance Fee angepasst.

Ein schematisches Berechnungsbeispiel ist in Ziffer K3. „Teilfonds im Überblick“ enthalten.

Schaan/Vaduz, 18. Dezember 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Schaan

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG, Vaduz

K3. Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	15%
Hurdle Rate	0%
Fortschreibung Hurdle Rate	Nein
High-on-High-Mark	Ja
Berechnung Performance Fee	mit jeder NAV Berechnung
Auszahlungsfrequenz	zum Ende eines jeden Geschäftsjahres
Berechnungsmodell	High-on-High (HoH)-Modell

Bewertungstag	NAV Start	High-on- High-Mark	NAV vor Perf.-Fee ³²	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Tag 1	100.00	100.00	105.00	0.75	0.75	104.25
Tag 2	104.25	100.00	110.50	0.83	1.58	108.93
Tag 3	108.93	100.00	113.75	0.49	2.06	111.69
Tag 4	111.69	100.00	112.50	-0.19	1.88	110.63
Tag 5	110.63	100.00	112.25	-0.04	1.84	110.41
Tag 365	110.41	100.00	114.25	0.30	2.14	112.11
Jahr 2						
Tag 1	112.11	114.25	114.00	0.00	0.00	114.00
Tag 2	114.00	114.25	113.75	0.00	0.00	113.75
Tag 3	113.75	114.25	111.50	0.00	0.00	111.50
Tag 4	111.50	114.25	108.00	0.00	0.00	108.00
Tag 5	108.00	114.25	105.00	0.00	0.00	105.00
Tag 365	105.00	114.25	103.00	0.00	0.00	103.00
Jahr 3						
Tag 1	103.00	114.25	113.00	0.00	0.00	113.00
Tag 2	113.00	114.25	115.00	0.11	0.11	114.89
Tag 3	114.89	114.25	122.00	1.05	1.16	120.84
Tag 4	120.84	114.25	124.00	0.30	1.46	122.54
Tag 5	122.54	114.25	121.00	-0.45	1.01	119.99
Tag 365	119.99	114.25	119.00	-0.30	0.71	118.29
Jahr 4						
Tag 1	118.29	119.00	121.38	0.36	0.36	121.02

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, da sich der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse am Jahresende gegenüber dem Jahresanfang erhöhte. Die Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt. Die während des Jahres zurückgestellte Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wurde aufgrund des Rückgangs des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse teilweise jedoch wieder aufgelöst.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High-on-High Mark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten die High-on-High Mark übersteigt.

Im **Jahr 3** wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse die High-on-High Mark überschritten hat. Dabei wurde die Performance-Fee durch den Rückgang des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse teilweise wieder aufgelöst.

Der Kristallisationszeitraum für die Berechnung der Performance Fee beträgt jeweils ein Geschäftsjahr. Eine allfällige Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres (Kristallisationszeitpunkt) nachträglich ausbezahlt. Zusätzlich gilt eine abgegrenzte Performance Fee als geschuldet, wenn es vor Ende des Geschäftsjahres zu Anteilsrücknahmen kommt.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

³² Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

Teilfonds 4: HOW Made of Switzerland Fund

A4. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen	CHF-I
ISIN-Nummer	LI1342555136
Valoren-Nummer	134.255.513
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
SDFR-Klassifikation	Artikel 6
Dauer des Teilfonds	unbestimmt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilsklassen	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage	CHF 10'000.--
Erstausgabepreis	CHF 100.--
Erstzeichnungstag	13.05.2024
Liberierung	15.05.2024
Bewertungstag ³³ (T)	Montag bis Freitag
Bewertungsintervall	täglich
Ausgabe- und Rücknahmetag ³⁴	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-1)	vorangehender Bankarbeitstag des Bewertungstages um spätestens 16:00 Uhr (MEZ)
Stückelung	drei Dezimalstellen
Rundung ³⁵	CHF 0.01
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2024
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

³³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³⁴ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Jahresbericht der Investmentgesellschaft.

³⁵ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

Kosten zu Lasten der Anleger	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen	CHF-I
Max. Ausgabeaufschlag ³⁶	Keiner
Rücknahmeabschlag zu- gunsten des Teilfonds ³⁷	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteils- klasse in eine andere An- teilsklasse	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{38,39,40}	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklassen	CHF-I
Max. Gebühr für Anlage- entscheid, Risikomanage- ment und Vertrieb ^{33,41}	1.25% p.a.
Performance-Fee	15%
Hurdle Rate	Keine
High-on-High Mark	Ja
Max. Administrationsge- bühr ³³	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a.
Max. Verwahrstellenge- bühr ³³	0.09% p.a. oder min. CHF 15'000.-- pro Jahr
Basis: Auflegung	15.05.2024

Verwendung von Benchmarks	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklassen	CHF-I
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.

B4. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Als Asset Manager für diesen Teilfonds fungiert die House of Wealth SA, Piazza Co-
lombo 6, CH-6952 Canobbio.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds ist nicht delegiert.

C4. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater bestellt.

³⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

³⁷ Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und an gemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einen "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Bst. F4 dieses Anhangs an wenden.

³⁸ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds).

³⁹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

⁴⁰ Im Sinne des § 38 der Anlagebedingungen wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Teilfonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Teilfonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

⁴¹ zzgl. allfälliger MWST.

D4. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds bzw. die Investmentgesellschaft übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, aus.

E4. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

F4. Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des **HOW Made of Switzerland Fund**.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts
Anlagen in andere UCITS	Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der Teilfonds darf keine Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet hierbei als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2)
Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Volatilitäten, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Bst. E der Anlagebedingungen eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3)

Risikomanagementverfahren	Commitment Ansatz
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW bzw. des Teilfonds in einer Spannbreite von 0% bis 1% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW bzw. des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in solch einem Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW bzw. des Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft bzw. Investmentgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.6 Fonds)	Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Kapitel H4. Bst. a. "Teilfondsspezifische Risiken" zu entnehmen.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des **HOW Made of Switzerland Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses durch Investitionen, welche nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, getätigt werden. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit davon losgelöst seine Investitionsentscheidungen treffen. Soweit für den Teilfonds in lit. F4 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gilt Bst. E der Anlagebedingungen „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird**

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der **HOW Made of Switzerland Fund** sein Vermögen vorwiegend (**mindestens 51%) in Beteiligungspapiere und -wertrechte** (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, Aktien mit Warrants, etc.) von **Schweizer Gesellschaften**.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Werterhaltung, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Die Auswahl der Anlagen erfolgt auf Grund der traditionellen Analyse. Dabei stehen beispielsweise die fundamentale „Bottom-up“-Analyse verschiedener Einzeltitel, die technische Analyse des Kursverlaufs und die Finanzsituation der Einzeltitel im Vordergrund. Dabei unterliegen dem Teilfonds bei der Auswahl der Unternehmen keine Beschränkungen hinsichtlich des Wirtschaftssektors oder der Marktkapitalisierung. Somit können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung (Small Caps) als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung (Mid Caps) als auch Aktien von substanzstarken, grossen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.

Der Teilfonds darf zudem in Höhe von bis 49% seines Vermögens fest- und/oder variabelverzinslichen Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Unternehmens- und Staatsanleihen) von **Schweizer Emittenten**, Geldmarktinstrumente und/oder Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, die in Schweizer Franken denomniert sind, halten. In besonderen begründbaren Ausnahmefällen können die Sichteinlagen oder kündbare Einlagen vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilsinhaber für geboten erscheint.

Der Teilfonds tätigt ausschliesslich Anlagen in Schweizer Franken.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in lit. H4 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Ziffer 8.2 des Prospekts zu beachten.

b) Rechnungs-und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A4 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

c) **Profil des typischen Anlegers**

Der **HOW Made of Switzerland Fund** eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schweizer Beteiligungspapieren und -rechten investieren wollen.

G4. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H4. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) **Teilfondsspezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **HOW Made of Switzerland Fund** in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten.

Aufgrund der Möglichkeit in Aktien von Unternehmen mit geringer (Small Caps) und mittlerer (Mid Caps) Börsenkapitalisierung zu investieren, weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken entgegenstehen. Dabei gilt es zu beachten, dass in diesem Börsensegment Kursschwankungen (Volatilitäten) in wesentlich stärkerem Ausmass auftreten als in anderen dem Anleger vertrauten Marktsegmenten. Zudem kann die Handelbarkeit bei Kauf und Verkauf einzelner Aktien aufgrund vorübergehend auftretender mangelnder Liquidität (geringe Anzahl frei handelbarer Aktien) beeinträchtigt sein. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl zu erwerbender Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet hierbei als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der allfälligen Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine

ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

14. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A4 dieses Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

J4. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der jeweiligen Anteilsklasse zu erhalten. Als Berechnungsmodell wird das High-on-High (HoH)-Modell für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High-on-High Mark liegt. Die Performance-fee wird auf dem Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der periodischen Bewertung wird jede berechnete Performance-Fee innerhalb des Teilfonds pro ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder bereits gebildete Rückstellungen entsprechend aufgelöst. Auflösungen von Rückstellungen werden dem Teilfondsvermögen zugerechnet.

Der Kristallisationszeitraum (Referenzzeitraum) für die Berechnung der Performance Fee beträgt jeweils ein Geschäftsjahr. Die Kristallisation (Auszahlung) bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem die abgegrenzte Performance Fee dem Asset Manager fix geschuldet ist. Zusätzlich gilt eine abgegrenzte Performance Fee als geschuldet, wenn es vor Ende des Geschäftsjahres zu Anteilsrücknahmen kommt. Die geschuldete Performance Fee aufgrund von Anteilsrücknahmen wird proportional zu den Anteilsrücknahmen berechnet. Eine allfällige Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres (Kristallisationszeitpunkt) nachträglich ausbezahlt.

Das im Performance Fee Model angewendete High-on-High Mark Prinzip bedeutet, dass der NAV pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse mindestens einen neuen Höchststand seit letztmaliger Kristallisierung (jeweils Ende des Geschäftsjahres) erreicht haben muss, damit eine Performance Fee abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann. Die High-on-High Mark der entsprechenden Anteilsklasse wird nach jeder Kristallisierung einer Performance Fee angepasst.

Ein schematisches Berechnungsbeispiel ist in Ziffer K4. „Teilfonds im Überblick“ enthalten.

Schaan/Vaduz, 18. Dezember 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Schaan

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG, Vaduz

K4. Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	15%
Hurdle Rate	0%
Fortschreibung Hurdle Rate	Nein
High-on-High-Mark	Ja
Berechnung Performance Fee	mit jeder NAV Berechnung
Auszahlungsfrequenz	zum Ende eines jeden Geschäftsjahres
Berechnungsmodell	High-on-High (HoH)-Modell

Bewertungstag	NAV Start	High-on-High-Mark	NAV vor Perf.-Fee ⁴²	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Tag 1	100.00	100.00	105.00	0.75	0.75	104.25
Tag 2	104.25	100.00	110.50	0.83	1.58	108.93
Tag 3	108.93	100.00	113.75	0.49	2.06	111.69
Tag 4	111.69	100.00	112.50	-0.19	1.88	110.63
Tag 5	110.63	100.00	112.25	-0.04	1.84	110.41
Tag 365	110.41	100.00	114.25	0.30	2.14	112.11
Jahr 2						
Tag 1	112.11	114.25	114.00	0.00	0.00	114.00
Tag 2	114.00	114.25	113.75	0.00	0.00	113.75
Tag 3	113.75	114.25	111.50	0.00	0.00	111.50
Tag 4	111.50	114.25	108.00	0.00	0.00	108.00
Tag 5	108.00	114.25	105.00	0.00	0.00	105.00
Tag 365	105.00	114.25	103.00	0.00	0.00	103.00
Jahr 3						
Tag 1	103.00	114.25	113.00	0.00	0.00	113.00
Tag 2	113.00	114.25	115.00	0.11	0.11	114.89
Tag 3	114.89	114.25	122.00	1.05	1.16	120.84
Tag 4	120.84	114.25	124.00	0.30	1.46	122.54
Tag 5	122.54	114.25	121.00	-0.45	1.01	119.99
Tag 365	119.99	114.25	119.00	-0.30	0.71	118.29
Jahr 4						
Tag 1	118.29	119.00	121.38	0.36	0.36	121.02

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, da sich der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse am Jahresende gegenüber dem Jahresanfang erhöhte. Die Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt. Die während des Jahres zurückgestellte Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wurde aufgrund des Rückgangs des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse teilweise jedoch wieder aufgelöst.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High-on-High Mark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten die High-on-High Mark übersteigt.

Im **Jahr 3** wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse die High-on-High Mark überschritten hat. Dabei wurde die Performance-Fee durch den Rückgang des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse teilweise wieder aufgelöst.

Der Kristallisationszeitraum für die Berechnung der Performance Fee beträgt jeweils ein Geschäftsjahr. Eine allfällige Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres (Kristallisationszeitpunkt) nachträglich ausbezahlt. Zusätzlich gilt eine abgegrenzte Performance Fee als geschuldet, wenn es vor Ende des Geschäftsjahres zu Anteilsrücknahmen kommt.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

⁴² Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für qualifiziert Anleger in der Schweiz

Dieser Fonds (kollektive Kapitalanlage) darf in der Schweiz ausschliesslich **qualifizierten Anlegern** nach Art. 10 des Kollektivanlagengesetz (KAG) angeboten werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt und Satzung sowie die Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

4.1 Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

4.2 Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und/oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- ♦ aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- ♦ aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- ♦ sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- ♦ Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- ♦ die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- ♦ das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers..

Hinweise für qualifizierte Anleger in Italien

Der OGAW bzw. seine Teilfonds sind in Italien ausschliesslich zum Vertrieb an **qualifizierte Anleger** zugelassen.

Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim OGAW können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen der Verwaltungsgesellschaft und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seiner Kunden
- ◆ Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seinen Anlegern
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger der Verwaltungsgesellschaft
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- ◆ Interessen zweier Fonds
- ◆ Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im OGAW
- ◆ Positive Darstellung der Fondsperformance
- ◆ Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung
- ◆ Greenwashing

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenskonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über die Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Die Beschwerdepolitik der Verwaltungsgesellschaft sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger können kostenlos auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es der Verwaltungsgesellschaft frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens der Verwaltungsgesellschaft ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat die Verwaltungsgesellschaft das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des OGAW sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Asset Manager zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die endsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und –praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitsleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.



HOW Invest SICAV

Landstrasse 30 · Postfach 355 · 9494 Schaan · Liechtenstein
T +423 235 04 50 · F +423 235 04 51 · info@ifm.li · www.ifm.li